

Étude sur le droit hindou. Du droit de punir. Par M. Guillet-Desgrois. Paris, Berger-Levrault 1878 [auf dem Umschlag 1885]. 179 pp. 8°. (Extrait de la *Revue maritime et coloniale*.)

Diese Publikation des Chef du service judiciaire der französischen Colonien in Indien enthält mehrere dankenswerthe Beobachtungen über das Fortleben der in dem *Mānavadharmasāstra* geschilderten Zustände in der Gegenwart, z. B. p. 147 f. über Räuberkasten, p. 151 über Aufspürung von Dieben, und der Verfasser spricht seine Ueberzeugung aus, dass „la plus grande partie des lois de Manou sont toujours observées“, p. 178. Zu bedauern ist nur die allzu grosse Bescheidenheit, welche den Verf. veranlasste, anstatt seiner persönlichen Beobachtungen Auszüge aus Manu zu geben (p. 170), aus welchen, nebst daran geknüpften Reflexionen, dieses Werk fast ausschliesslich besteht. Gerade der hier vorzugsweise in Betracht kommende achte *Adhyāya* ist, wie schon Haughton gesehen hat, kritisch vielfach unsicher, und auch für die Interpretation hat hier wie in dem ganzen Gesetzbuch des Manu die Entdeckung der älteren Commentare eine ganz neue Basis geschaffen und die Uebersetzung von Loiseleur-Deslongchamps, auf die der Verf. als Nicht-orientalist angewiesen war, ihrer Geltung beraubt. So ist Manu VIII,

52. 53 mit der Mehrzahl der alten Commentatoren statt *deçyam* und *adeçyam* zu lesen: *deçam* und *adeçam*, wodurch die Uebersetzung dieser auf p. 78 citirten Stelle eine wesentliche Aenderung erfährt. Manu VIII, 88, citirt p. 84, ist nach den meisten Commentatoren ganz anders zu übersetzen, als die französische Uebersetzung nach Kullûka angibt, u. s. w. Die gesammte neuere Litteratur über indisches Recht ist dem Verf. des freilich schon von 1878 datirenden Werks so wenig bekannt, dass er z. B. über Gottesurtheile nur den ersten Band der Asiatic Researches zu citiren vermag.